



Reglement für die Nutzung von gemeinde- eigenen Bauten und Anlagen

vom 1. Mai 2023
in Vollzug ab 1. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

	Art.
Geltungsbereich	1
Zweck	2
Organe, Aufsicht.....	3
Vollzug.....	4
Gesuch um Reservation.....	5
Rechtsanspruch.....	6
Widerhandlungen	7
Nutzungsentschädigung	8
Rechtsmittel.....	9
Inkrafttreten	10
Aufhebung bisherigen Rechts.....	11

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 21, Abs. 3, lit. j der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2001, geändert am 13. Februar 2011, und Art. 43 des Gesetzes über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 01.01.2016 folgendes Reglement:

Art. 1

Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für folgende Bauten und Anlagen:

- a) Schulhausanlagen
- b) Sportausenanlage
- c) Weitere gemeindeeigene Anlagen und Bauten

Art. 2

Zweck Dieses Reglement dient der Ordnung und dem reibungslosen Ablauf in der Benutzung aller der Öffentlichkeit zugänglichen Räume.

Der Gemeinderat fördert die Begegnung und den Austausch von Menschen sowie das Vereinsleben und stellt den einheimischen Vereinen Räume zu angemessenen Konditionen zur Verfügung.

Die Gemeinde Grub AR stellt die Bauten und Anlagen Dritten zur temporären Nutzung zur Verfügung. Gruppierungen und Organisationen, die politische Extreme, rassistische oder unsittliche Inhalte verbreiten, erhalten keine Nutzungsbewilligungen.

Schulanlagen stehen in erster Linie der Schule zur Verfügung. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, können sie für die schulnahe Nutzung wie Bildungsanlässe, Kulturelles, Vorträge oder politische Versammlungen gemietet werden.

Art. 3

Organe, Aufsicht Die oberste Aufsicht über die Nutzung der Bauten und Anlagen obliegt dem Gemeinderat.

Mit der unmittelbaren Aufsicht und Wartung sind die vom Gemeinderat oder der Verwaltung beauftragten Personen zuständig, insbesondere die Hauswartung.

Die Gemeindekanzlei ist Anlaufstelle für alle Nutzungsinteressierte.

Art. 4

Vollzug

Der Gemeinderat erlässt:

- a) die Nutzungsvorschriften für die Nutzung von gemeindeeigenen Bauten und Anlagen;
- b) die Nutzungsentschädigung für die Nutzung von gemeindeeigenen Bauten und Anlagen.

Art. 5

Gesuch um Reservation

Die Nutzung der gemeindeeigenen Bauten und Anlagen erfordert ein bewilligtes Gesuch um Reservation. Die Unterzeichnung kann auch elektronisch erfolgen.

Art. 6

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Nutzung besteht nicht.

Art. 7

Widerhandlungen

Wer die Bestimmungen dieses Reglements, der Nutzungsvorschriften, den Nutzungsvertrag oder die Anordnungen der Organe missachtet, wird in leichteren Fällen verwarnt. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen können Nutzende von der Benützung der Anlagen ausgeschlossen werden.

Art. 8

Nutzungsentschädigung

Für die Nutzung von gemeindeeigenen Bauten und Anlagen ist eine Gebühr zu bezahlen.

Die Nutzungsentschädigung wird vom Gemeinderat geregelt. Die Tarife werden so angesetzt, dass die direkten Betriebskosten gedeckt sind.

Für die Berechnung der Gebühr können Wohnort der nutzenden Personen oder der Sitz des mietenden Vereins sowie Zweck, Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Nutzung berücksichtigt werden.

Art. 9

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Reservationsstelle kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Rekus eingereicht werden.

Art. 10

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Art. 11

Aufhebung bisherigen
Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement für die Benutzung der Schulhausanlagen und das Reglement für die Benutzung der Sportausseranlage, beide vom 8. September 2011.

Grub AR, 1. Mai 2023

Gemeinderat Grub AR

Mathias Züst
Gemeindepräsident

Martina Moser
Gemeindeschreiber-Stellvertreterin